

Beitrags-, Kosten- und Geschäftsordnung der Angelfreunde Flachslanden e.V.

Die nachstehende Ordnung wurde auf Grund des §12 der Satzung erstellt und regelt die Beiträge, Gebühren und Kosten sowie alle Geschäftsvorgänge und dokumentiert alle dauerhaft getroffenen Beschlüsse der Angelfreunde Flachslanden e.V. (im Nachgang der Verein genannt) und ist nicht Teil der Satzung, ist dieser allerdings als Anhang beigelegt.

1. Zahlungsart fälliger Beiträge und Gebühren

Sämtliche Beiträge, Gebühren und Kosten werden per Bankeinzug durch die Angelfreunde Flachslanden getätigt. Eine Zahlung in bar ist nur bei zeitbeschränkten Erlaubnisscheinen möglich.

2. Aufnahmegebühren

§ 6 Punkt 3 der Satzung des Vereins ‚Aufnahme von Mitgliedern‘ werden nachstehende Aufnahmegebühren festgelegt:

Aufnahmegebühr für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr 100,00 Euro

Aufnahmegebühr Jugendliche vor dem 18. Lebensjahr 25,00 Euro

Die Aufnahmegebühren sind einmalig als Ausgleichszahlung für in der Vergangenheit vom Verein angeschaffte Gegenstände sowie errichtete und gepflegte Gebäude zu leisten.

Die Aufnahmegebühr wird innerhalb von 14 Tage nach Aufnahme in den Verein fällig.

Aufnahmegebühren können jederzeit von der Vorstandschaft in einer Verwaltungssitzung festgesetzt oder geändert und beschlossen werden. Diese werden sofort gültig.

Oben genannte Gebühren wurden am 10.09.2019 in der Verwaltungssitzung festgesetzt und beschlossen.

3. Vereinspflegebeitrag und Baustein

Vereinspflegebeitrag 150,00 Euro

Dieser Beitrag ist jährlich für die Gewässerpflege und die innervereinliche- sowie gemeindliche Brauchtumspflege von aktiven Mitgliedern ab 18 Jahren mit einer Jahreskarte zu leisten. Der Beitrag kann sowohl als Arbeitsstunden (wobei eine Arbeitsstunde 15€ begleicht) oder als jährliche Zahlung zum Anfang des Jahres gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag geleistet werden.

Sollte der Eintritt in den Verein zum 01.07. oder danach erfolgen wird der Vereinspflegebeitrag im Eintrittsjahr auf 75,00 € verringert.

Dieser wird entweder bei Einmalzahlung im Januar/Februar des laufenden Jahres bzw. innerhalb von 14 Tage nach Aufnahme in den Verein fällig oder ist als Arbeitsstunden im Laufe des Jahres abzarbeiten.

Der Vereinspflegebeitrag wird von der Vorstandschaft vorgeschlagen und von den Vereinsmitgliedern bei einer Mitgliederversammlung festgesetzt oder geändert und beschlossen

Dieser wird im Folgejahr des Beschlusses gültig.

Oben genannter Beitrag wurde am 24.06.2022 in der Jahreshauptversammlung festgesetzt und beschlossen.

Baustein 225,00 Euro

Der Baustein ist eine einmalige Leistung, die bei Neuaufnahme in den Verein für aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr anfällt und gleicht in der Vergangenheit geleistete Vereinsarbeit der Altmitglieder aus. Der Baustein kann sowohl als Arbeitsstunden (wobei eine Arbeitsstunde 15€ begleicht) oder auch als Einmalzahlung zum Eintritt in den Verein geleistet werden.

Sollte ein passives Mitglied in die aktive Mitgliedsform wechseln und den Baustein noch nicht oder nur teilweise beglichen haben ist diese Leistung nachzuholen.

Der Baustein wird entweder bei Einmalzahlung innerhalb 14 Tage nach Aufnahme in den Verein

fällig oder ist als zusätzliche 5 Arbeitsstunden pro Jahr innerhalb der ersten 3 Mitgliedsjahre abzarbeiten.

Der Baustein kann jederzeit von der Vorstandschaft in einer Verwaltungssitzung festgesetzt oder geändert und beschlossen werden. Dieser wird sofort gültig.
Oben genannte Leistung wurde am 24.06.2022 in der Jahreshauptversammlung festgesetzt und beschlossen.

4. Mitgliedsbeiträge

Vereinsgrundbeitrag ab dem 18. Lebensjahr 30,00 Euro
Vereinsgrundbeitrag vor dem 18. Lebensjahr 15,00 Euro

Der Vereinsgrundbeitrag ist die Grundeinnahme des Vereins und gewährleistet den Geschäftsbetrieb des Vereins. Dieser ist jährlich zu leisten.
Der Grundbeitrag wird im Januar/Februar des laufenden Jahres bzw. innerhalb von 14 Tage nach Aufnahme in den Verein fällig.

Der Vereinsgrundbeitrag wird von der Verwaltung vorgeschlagen und von den Vereinsmitgliedern bei einer Mitgliederversammlung festgesetzt, geändert und beschlossen. Dieser wird im Folgejahr des Beschlusses gültig.
Oben genannte Beitrag wurden am 16.01.2015 in der Jahreshauptversammlung festgesetzt und beschlossen.

Aktivbeitrag 30,00 Euro

Der Aktivbeitrag ist in der Jahreskarte für die Gewässer des Vereins mit enthalten.

Der Aktivbeitrag deckt die Kosten für Verbandsbeiträge, Versicherungen sowie Kosten im Zusammenhang der aktiven Angelfischerei – Durch Leistung dieses Beitrages wird das Mitglied des Vereins auch Mitglied des mittelfränkischen Fischereiverbandes sowie des Landesfischereiverbandes Bayern und kann die Angebote dieser nutzen.
Der Aktivbeitrag ist jährlich zu leisten.

Dieser wird im Januar/Februar des laufenden Jahres bzw. innerhalb von 14 Tage nach Aufnahme in den Verein fällig.

Der Aktivbeitrag kann 1x jährlich von der Verwaltung in einer Verwaltungssitzung festgesetzt oder geändert und beschlossen werden. Dieser wird im Folgejahr des Beschlusses gültig.
Oben genannte Beitrag wurden am 18.08.2020 in der Verwaltungssitzung festgesetzt und beschlossen.

5. Kartenbeiträge und Kosten

Jahreskarte für die freigegebenen Gewässer des Vereins mit Fischereischein auf Lebenszeit. 70,00 Euro

Jahreskarte für die freigegebenen Gewässer des Vereins mit Jugendfischereischein vor dem 18. Lebensjahr (in Begleitung eines Erwachsenen mit Fischereischein auf Lebenszeit) 40,00 Euro

Der Jahreskartenbeitrag ist von aktiven Mitgliedern und Jugendlichen zu leisten, die ohne zeitliche Einschränkung in den freigegebenen Gewässern des Vereins im Ausgabejahr angeln möchten und die Jahreskarte von der Verwaltung zugesagt bekommen haben.
Der Beitrag deckt die Kosten für Pachten, Besatz und sonstige Kosten im Zusammenhang mit den Gewässern.

Dieser Beitrag enthält den Aktivbeitrag und ist jährlich zu leisten.
Der Jahreskartenbeitrag wird im Januar/Februar des laufenden Jahres bzw. innerhalb von 14 Tage nach Aufnahme in den Verein fällig.
Der Jahreskartenbeitrag kann 1x jährlich von der Verwaltung in einer Verwaltungssitzung festgesetzt oder geändert und beschlossen werden. Dieser wird im Folgejahr des Beschlusses gültig.
Oben genannte Beitrag wurden am 24.06.2022 in der Jahreshauptversammlung festgesetzt und beschlossen.

Tageskarte Vereinsextern: 15 Euro
Vereinsintern: 10 Euro

24 Stunden Karte Vereinsextern: 22 Euro
Vereinsintern: 15 Euro

Die Kosten für Tageskarten und 24h-Karten sind von Mitgliedern und vereinsexternen Anglern zu leisten, die mit zeitlicher Einschränkung in den freigegebenen Gewässern des Vereins angeln möchten. Dieser deckt die Kosten für Pachten, Besatz und sonstige Kosten im Zusammenhang mit den Gewässern.

Die Kosten für Tageskarten oder 24h-Karte sind einmalig sofort in bar beim Erwerb der Karte bei der Ausgabestelle zu leisten. Die Ausgabestellen werden am Jahresende vom Betreiber der Hauptausgabestelle abgerechnet und die erzielten Einnahmen dem Kassier übergeben.

Die Kosten für die Tageskarten sowie die 24h-Karten können 1x jährlich von der Verwaltung in einer Verwaltungssitzung festgesetzt oder geändert und beschlossen werden. Dieser wird im Folgejahr des Beschlusses gültig.

Oben genannte Kosten wurden am 25.02.2020 in der Verwaltungssitzung festgesetzt und beschlossen.

Kosten für Karten des Verbandes

Vom Mitglied bestellte Karten des Verbandes werden 1 zu 1 weiterverrechnet und innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungstellung des Verbandes fällig. Höhe der Kosten liegen nicht in der Verantwortung des Vereins.

6. Mahngebühren/Strafzahlungen/weitere Kosten

Rücklastschriften:

Sollte es auf Grund eines Verschuldens des Mitglieds (z.B. Unterdeckung o.ä.) zu einer Rücklastschrift kommen, hat das Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter die Kosten dieser Rücklastschrift zu tragen.

Diese werden bei erneutem Bankeinzug sofort fällig oder müssen bei möglicher nachträglicher Überweisung mit beglichen werden.

Mahngebühren:

Bei Zahlungsverzug von Beiträgen, Gebühren oder Kosten von mehr als 30Tage nach Fälligkeit werden 15 € je Buchungsposition fällig.

Diese werden bei erneutem Bankeinzug fällig oder müssen bei möglicher nachträglicher Überweisung mit beglichen werden.

Ansonsten kommen § 8 + 9 der Satzung (Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss) zu tragen.

Nicht geleistete Arbeitsstunden:

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Ende des Jahres mit 15€ abgerechnet und sind damit Vereinspflegebeitrag bzw. Baustein-Zahlungen siehe auch unter Punkt 3. Diese werden im Januar/Februar des Folgejahres eingezogen.

Strafgebühren für verspätete oder Nichtabgabe der Jahreskarten bzw. Verlust:

Sollte eine Vorjahres-Jahreskarte (auch Karten des Verbandes) oder der Mitgliederpass/Mitgliedkarte des Vereins im Folgejahr nicht innerhalb der Abgabefrist bis zum 10.01. abgegeben sein, erfolgt eine Strafzahlung von 5 Euro. Sollte die Karte nicht bis mindestens 1 Tag vor der Jahreshauptversammlung abgegeben sein oder ein kompletter Verlust gemeldet werden müssen, werden weitere 10€ fällig. Verlust des Verbandsmitgliedsausweises bzw. der Verbandsmarke 15€. Verlust der Mitgliedskarte der Angelfreunde Flachslanden 15€.

Die Strafzahlung wird spätestens 1 Woche nach der erfolgten Jahreshauptversammlung eingezogen.

Die oben genannten Punkte können jederzeit von der Verwaltung in einer Verwaltungssitzung festgesetzt oder geändert und beschlossen werden. Diese werden sofort gültig.

Oben genannte Punkte wurden am 21.01.2020 in der Verwaltungssitzung festgesetzt und beschlossen.

7. Befreiung und Freistellungen von Beiträgen und Gebühren.

- a. Mitglieder die das 70. Lebensjahr erreicht haben werden automatisch vom Vereinspflegebeitrag befreit. Oben genannter Punkt wurden am 14.07.2011 in der Verwaltungssitzung festgesetzt und beschlossen.
- b. Mitglieder mit einer anerkannten Schwerbehinderung ab 30% G.d.B. oder die welche durch eine schwere länger anhaltende Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind Arbeitsleistungen zu erbringen, können für ein Jahr begrenzt vom Vereinspflegebeitrag bzw. den zu leistenden Arbeitsstunden befreit werden.
Bei einer anerkannten Schwerhinderung ab 50% G.d.B. kann auch eine uneingeschränkte Freistellung erfolgen. Bei einer schweren Krankheit oder Verletzungen ist der Antrag auf Befreiung formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser sollte eine kurze Beschreibung des Problems so wie wenn möglich, den ungefähren Beginn der Erkrankung bzw. Verletzung enthalten. Der Antrag auf Befreiung bei anerkannten Schwerbehinderung kann formlos schriftlich an den Vorstand erfolgen. Hier ist eine Kopie des Behindertenausweises beizulegen.
Die Beantragung muss bis 30.11. des jeweiligen Jahres erfolgen.
Die Befreiung wird von der Verwaltung beschlossen und kann teilweise oder vollständig für das Antragsjahr oder uneingeschränkt gewährt werden.

Oben genannter Punkt wurde am 06.05.2021 in der Verwaltungssitzung festgesetzt und beschlossen.

8. Vereinsstrafen anstatt eines Ausschlusses - § 9 der Satzung.

Anstelle des Ausschlusses kann insbesondere in leichteren Fällen auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung zurückgegriffen werden.

- a. Entziehung der Anglererlaubnis in der Vereinsgewässern ohne Entschädigung
- b. Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.000 €, diese muss aber in allen Fällen verhältnismäßig sein und wird mit einer 2/3 Mehrheit der Verwaltung beschlossen.
- c. Verweis mit oder ohne Auflagen.

Übernahme aus der Vereinsatzung aus § 9 am 06.05.2021 – Dort wurde dieser Absatz gestrichen.

9. Zusatz zum § 9 Ausschluss - Punkt c – Zahlungsverzug in der Satzung

Wer bis zum 31. März eines Jahres mit seinen Leistungen in Verzug ist, kann nach erfolgter einmaliger schriftlicher Abmahnung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Die bis dahin fällige Leistungen des Mitgliedes werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Der Verein behält sich in allen Fällen, auch im Falle eines Ausschlusses, den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden fällig gewordenen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr vor. Eine Rückzahlung der Beiträge ist - auch zeitanteilig - ausgeschlossen.

Oben genannter Punkt wurde am 06.05.2021 in der Verwaltungssitzung festgesetzt und beschlossen.

10. Zusatz zum § 16 Datenschutz

Bei Änderung von persönlichen Daten sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen u.a. ihrer Anschrift, E-Mailadresse, Bankverbindung, Telefonnummer o.Ä. unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Eine Meldung erfolgt an den Vorstand und oder den Schriftführer oder Kassier.

Oben genannter Punkt wurden am 06.05.2021 in der Verwaltungssitzung festgesetzt und beschlossen.

11. Vergütungen und Spenden; Kostenausgleich

Privater Maschineneinsatz bzw. Werkzeugeinsatz: Abrechnung erfolgt nach Sätzen des Maschinenrings Ansbach bzw. der aktuellen Leihpreise der BGU Ansbach als Vergleichswerte – Beträge werden als Spendenquittung gutgeschrieben

Gefahrene Kilometer mit privatem Kraftfahrzeug: Nach aktuell geltender Kilometerpauschale 0,38€ / Km als Gutschrift auf Spendenquittung.

Spendenquittungen müssen beim Vorstand mit dem vorhandenen Antragsdokument beantragt werden. Dieser ermittelt die Beträge und genehmigt die Erstellung der Spendenquittung durch Unterschrift – die Quittung selbst wird vom Kassier des Vereins erstellt.

Kostenausgleich aus Barmitteln des Vereins erfolgt ausschließlich nach schriftlichem Antrag an die Verwaltung nach 2/3 Beschluss durch die Verwaltung.

Oben genannter Punkt wurde am 11.01.2018 in der Verwaltungssitzung festgesetzt und beschlossen.

12. Ehrungen, Jubiläen, Hochzeiten und Sterbeereignisse.

70. Geburtstag: Geschenk des Vereins – Spätestens an der nächsten Mitgliederversammlung überreicht.

25 Jahre Mitgliedschaft: Urkunde und kleines Geschenk als Anerkennung.

40 Jahre Mitgliedschaft: Urkunde und Geschenk als Anerkennung.
Eine Ehrung durch den Mittelfränkischen Fischereiverband wird angestrebt.

Ehrenmitgliedschaft: Das Mitglied kann durch einfachen Beschluss der Verwaltung vom Mitgliedsbeitrag befreit werden – weiter erhält das Mitglied ein Geschenk größeren Umfangs als Anerkennung.
Eine Ehrung durch den Mittelfränkischen oder Bayrischen Fischereiverband wird angestrebt.

Hochzeit: Das Mitglied erhält ein Geschenk des Vereins (z.B. Gutschein für die Karte des Verbandes oder anderweitiger Wertgutschein), der Partner eine kleine Aufmerksamkeit (z.B. Blumenstrauß o.ä.).
Der Verein muss vorher über die Hochzeit informiert sein, ggf. erfolgt ein Spalierstehen – Sollte dem Verein keine Information zugekommen sein, wird dies nicht seitens des Vereins ermittelt und es erfolgt auch keine nachträgliche Geschenküberreichung.

Versterben eines Mitgliedes: Trauerkarte mit mindestens dem Inhalt des Jahresbeitrages des verstorbenen Mitgliedes. Trauerreden mit Kranzniederlegung werden nur bei verdienten Mitgliedern der Verwaltung oder des Vorstands vorgesehen.

Oben genannter Punkt wurde am 10.01.20203 in der Verwaltungssitzung festgesetzt und beschlossen.

13. Wahlen des Vereines

Der Wahlablauf ist nach Vereinsrecht im BGB bzw. des Landes Bayern zu gestalten.
Bei Wahlen sind mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlhelfer durch die Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Diese müssen sich dazu bereiterklären und dürfen nicht zur Wahl vorgeschlagen sein.
Der Wahlvorstand muss die Wahl nach den in der Satzung verankerten Vorgaben durchführen.

Mitglieder können dem Wahlvorstand Kandidaten vorschlagen.
Kandidaten müssen sich mündlich oder schriftlich bereit erklären, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und werden nach durchgeführter Wahl gefragt, ob sie die Wahl annehmen.
Abwesende Kandidaten können schriftlich erklären, dass sie die Wahl annehmen würden.

Oben genannter Punkt wurden durch Satzungsbeschluss am 13.12.2021 aufgenommen.

14. Weitere Mitglieder der Verwaltung bzw. weitere Gewählte Organe

Zweiter Gewässerwart – gleichwertig und Stimmberechtigt wie der 1 Gewässerwart.
Zweiter Jugendwart – gleichwertig und Stimmberechtigt wie der 1 Jugendwart.
Stellvertretender Kassier – nur bei Abwesenheit des ersten Kassiers stimmberechtigt.

Stand: 01.01.2023